

23. 04. 75

Sachgebiet 29

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)
— Drucksachen 7/3042, 7/3289, 7/3497 —**

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Steinert

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 152. Sitzung am 27. Februar 1975 beschlossene Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) — Drucksachen 7/3042, 7/3289 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. April 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dr. Schäfer (Tübingen) **Steinert**
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**

1. Zu § 2

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung erhoben.“

b) § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 werden in folgenden Zeitabständen und mit folgenden Auswahlsätzen durchgeführt:

Nr. 1 und 2 jährlich mit 1 vom Hundert,

Nr. 3 soziale Verhältnisse jährlich mit 1 vom Hundert,

soziale Sicherheit im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,

vermögenswirksames Sparen jährlich mit 0,25 vom Hundert,

Nr. 4 und 5 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,

Nr. 6 und 7 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert, erstmals 1978,

Nr. 8 im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden Auswahlsätzen von 1 vom Hundert bzw. 0,25 vom Hundert,

Nr. 9 jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert,

Nr. 10 im Abstand von vier Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert.“